

Wolfgang Däubler

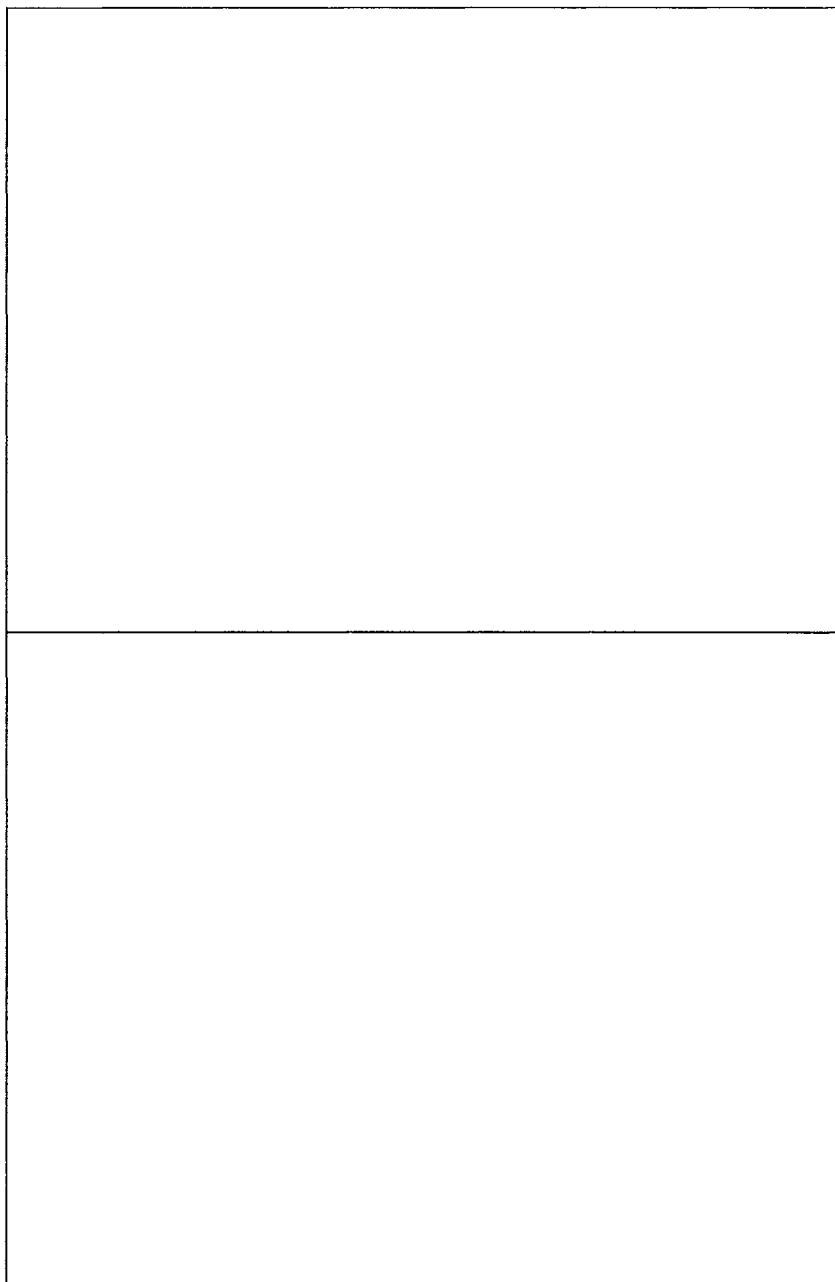
# Der Kampf um einen weltweiten Tarifvertrag

Probleme des deutschen Arbeitsrechts bei der Verbesserung  
der Arbeitsbedingungen auf Billigflaggenschiffen



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden





Prof. Dr. Wolfgang Däubler

# Der Kampf um einen weltweiten Tarifvertrag

Probleme des deutschen Arbeitsrechts bei der  
Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf  
Billigflaggenschiffen



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Däubler, Wolfgang:**

Der Kampf um einen weltweiten Tarifvertrag : Probleme des deutschen Arbeitsrechts bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf Billigflaggenschiffen / Wolfgang Däubler. – 1. Aufl. – Baden-Baden : Nomos Verl.-Ges., 1997

ISBN 3-7890-4880-1

1. Auflage 1997

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

# Inhaltsverzeichnis

Zur Einführung	9
<i>A Sachverhalt</i>	11
I. Entwicklung der Billigflaggenschiffe	11
II. Die ZweitregisterSchiffe	11
III. Arbeitsbedingungen	12
1. Von der Rechtsprechung entschiedene Fälle	13
2. Möglichkeiten gemeinsamer Interessenwahrung?	14
a) Ersetzbarkeit der Arbeitskräfte	14
b) Problematische Gewerkschaften im Heimatstaat	15
c) Kaum Zugang zu Gerichten	15
IV. Aktivitäten der ITF	16
1. Die Kampagne gegen Billigflaggenschiffe	16
2. Muster-Tarifverträge	16
3. Bisherige Ergebnisse	17
4. Hafenarbeiterboykotts	18
<i>B Rechtliche Würdigung</i>	21
I. Eingrenzung der Fragestellung	21
II. Einklagbarkeit eines Minimallohnes, insbesondere von IAO-Heuern?	22
1. Vorgaben durch das BAG	22
2. Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte	23
3. Ansprüche auf Mindestentlohnung nach ausländischem Recht?	25
4. Anwendung des deutschen Verbots des Lohnwuchers?	26
a) Die bisherigen Maßstäbe	26
b) Sonderregeln für Billigflaggen- und Zweitregister-Schiffe?	27
5. IAO-Grundsätze als Minimum?	28
a) Festlegung und inhaltliche Ausgestaltung	28

b)	IAO-Heuern als Teil des Ordre public i.S. des Art. 6 EGBGB	31
III.	Verweigerung der Abfertigung durch Hafenarbeiter aufgrund arbeitsvertraglicher Befugnisse?	33
1.	Arbeitsverweigerung wegen Gesundheitsgefährdung	33
a)	Mögliche Sachverhalte	33
b)	Die rechtliche Ausgangslage im Rahmen eines dem deutschen Recht unterliegenden Arbeitsverhältnisses	33
c)	Anwendung auf konkrete Fälle	35
2.	Verweigerung von Streikarbeit	36
a)	Die rechtliche Ausgangssituation	36
b)	Anwendung auf konkrete Konstellationen	38
IV.	Die Verweigerung der Abfertigung von Billigflaggen- und Zweitregister Schiffen durch deutsche Hafenarbeiter nach arbeitskampfrechtlichen Grundsätzen	39
1.	Anwendbarkeit des deutschen Rechts	39
2.	Die Zulässigkeit nach der Rechtsprechung des BAG	40
a)	Die Entscheidung des BAG vom 19.10.1976 (AP Nr. 6 zu § 1 TVG Form)	41
b)	Änderung durch die späteren Entscheidungen zum Solidaritätsstreik?	43
aa)	Die Entscheidung von 1985	44
bb)	Bestätigung durch die Entscheidung von 1988	45
cc)	Keine Bezugnahme auf die Entscheidung zum Boykott	46
dd)	Inhaltliche Unterschiede	46
c)	Risiko einer Haftung auf Schadensersatz?	47
d)	Ergänzende Überlegungen	49
aa)	Die These vom wirtschaftlichen Schwerpunkt	49
bb)	Trennung von Boykottaufruf und »Durchführungsstreik«	49
cc)	Dominierendes Eigeninteresse	51
e)	Gegenmaßnahmen der Hafenarbeitgeber?	51
aa)	Einbehaltung des Lohnes	51
bb)	Aussperrung	51
cc)	Einsatz von Streikbrechern	52
3.	Das ITF-Tarifwerk: Regelungsziel des Hafenarbeiterboykotts	53
a)	Tariffähigkeit der ITF	53
b)	Vereinbarung eines sogenannten closed shop?	54
c)	Abführung des Gewerkschaftsbeitrags	55

d) Beiträge an den Welfare-Fund	57
e) Haftungsrisiko im Arbeitskampf?	58
f) Sonderregeln in der Seeschiffahrt?	60
V. Zusammenfassung	62
 <i>Anhang 1:</i> ITF Uniform »Total Crew Cost« Collective Agreement	63
<i>Anhang 2:</i> ISR Flottenvertrag	96
<i>Anhang 3:</i> Sondervertrag zum ISR-Flottenvertrag	112
<i>Anhang 4:</i> International Labour Organization. Joint Maritime Commission (28th Session, Geneva, 22 October 1996) Report	117

